

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. III/2896/XV/2013

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung |
|----------|----------------|------------|
| Kreistag | 17.12.2013 | öffentlich |

Tagesordnungspunkt:**Antrag der Kreistagsfraktion UWG/Die Aktive zum Thema
"Kostenermittlung und Kostenerstattung für die Umsetzung
landesgesetzlicher Regelungen/ Konnexitätsprinzip" vom 12.12.2013 und
Stellungnahme der Verwaltung****Sachverhalt:**

In Artikel 78 Absatz 3 der Landesverfassung ist geregelt, dass das Land die Gemeinden zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten kann, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Kosten getroffen werden. Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender Aufgaben zu einer wesentlichen Belastung der Gemeinden, ist dafür durch Gesetz oder Rechtsverordnung aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein finanzieller Ausgleich für die entstehenden durchschnittlichen Aufwendungen zu schaffen. Der Aufwendersatz soll pauschaliert geleistet werden. Die Grundsätze der Folgeabschätzung und die Bestimmung über eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände sind in einem Konnexitätsausführungsgesetz 22.06.2004 geregelt.

Dieses Gesetz legt fest, dass mit den kommunalen Spitzenverbänden in einem Beteiligungsverfahren eine möglichst einvernehmliche Beurteilung der geplanten Aufgabenübertragung sowie deren finanziellen Folgen durchzuführen ist. Im Konnexitätsausführungsgesetz ist ebenfalls geregelt, dass ein Belastungsausgleich zugunsten der Gemeinden erst dann erfolgt, wenn bei Betrachtung der von der jeweiligen Aufgabenübertragung betroffenen Gemeinde die Schwelle einer wesentlichen Belastung überschritten wird. Im Rahmen eines Kostenfolgeabschätzungsverfahrens sind die bei wirtschaftlicher Verwaltungstätigkeit entstehenden notwendigen durchschnittlichen Kosten zu ermitteln. In § 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes ist im Einzelnen geregelt, welche Berechnungsparameter zur Ermittlung der geschätzten Kosten der übertragenen Aufgabe heranzuziehen sind.

Erst wenn sich nach dieser Berechnung eine Mehrbelastung ergibt ist das Land verpflichtet, einen Kostenausgleich sowie einen Verteilungsschlüssel entweder im Aufgabenübertragungsgesetz selbst oder in einem Belastungsausgleichsgesetz zu regeln. Für die vom Land auf die Gemeinden (und Gemeindeverbände) übertragenen Aufgaben der Umweltverwaltung, des Elterngeldes sowie der Schwerbehindertenstelle sind aus Sicht der kommunalen Ebene auskömmliche Belastungsausgleichsregelungen getroffen worden. Noch

keine Belastungsausgleichsregelung gibt es zurzeit im Hinblick auf das Tariftreuegesetz sowie das Gesetzesvorhaben zur Einführung der Inklusion. Offen ist immer noch der Belastungsausgleich für die Einführung des Betreuungsgeldes sowie das Vormundschaftsänderungsgesetz.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im Übrigen das Land grundsätzlich verpflichtet ist, für eine angemessene Finanzausstattung der kommunalen Ebene zu sorgen.

Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive

Fraktion UWG / Die Aktive - Lindenstraße 20 - 41515 Grevenbroich

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
Lindenstr. 2

41515 Grevenbroich
Lindenstr. 20
Tel 02181-2131770
Fax 02181-2131771
E-Mail fraktion@uwg-aktive.de
www.uwg-dieaktive.de

41515 Grevenbroich

Neuss, den 12.12.2013

Antrag zum geplanten Punkt 5 „ Haushalt 2014/2015“ der Kreistagssitzung am 17.12.13

Kostenermittlung und Kostenerstattung für die Umsetzung landesgesetzlicher Regelungen, die dem Konnexitätsprinzip entsprechend nicht ausreichend mit Landesmitteln finanziert sind und den Kreishaushalt entgegen landesverfassungsrechtlicher Vorgaben zusätzlich belasten

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Kreistagsfraktion UWG/Die Aktive bittet darum, nachfolgenden Antrag zu dem o.a. Tagesordnungspunkt der Kreistagssitzung am 17.12.2013 zu nehmen und einer Beschlussfassung zuzuführen.

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine detaillierte Aufstellung über die finanziellen Auswirkungen landesgesetzlicher Regelungen auf den Kreishaushalt anzufertigen, die entsprechend dem in der Landesverfassung NRW verankertem Konnexitätsprinzip nicht ausreichend mit Landesmitteln finanziert werden.

Danach erhält der Landrat den Auftrag, Gespräche mit der Landesregierung zu führen, um die zu viel bezahlten Kosten erstattet zu bekommen.

Falls es dabei zu keinen zielführenden Lösungen kommt, sind in Abstimmung mit anderen betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten auch juristische Schritte in Form einer Sammelklage beim Landesverfassungsgerichtshof in Betracht zu ziehen und diese bei Erfolgsaussicht auch einzuleiten.

Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive

-2-

Begründung:

Seit Jahren ist der Kreis durch gesetzliche Regelungen des Bundes, Landes und mittlerweile auch der EU zu Aufgaben verpflichtet, die umgesetzt werden müssen, die aber nicht ausreichend oder stellenweise gar nicht vom Auftraggeber finanziert werden.

Allein in den Fachbereichen 50 (soziale Leistungen), 60 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe), 70 (Gesundheitsdienste) sowie 140 (Umweltschutz) macht dies in der Summe mehrere Millionen Euro pro Jahr aus, die nur auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften im Kreishaushalt fällig werden.

Hier sollten die Kommunalpolitiker nicht mehr tatenlos zusehen, sondern den Kreishaushalt massiv entlasten, wenn hierzu die Möglichkeit gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen



-Carsten Thiel-
(Fraktionsvorsitzender)